



Leistungen der häuslichen Pflege

Pflegegeld

Stellt ein Pflegebedürftiger der Pflegegrade 2 bis 5 die erforderliche Pflege in geeigneter Weise (z.B. durch eine private Pflegeperson) selbst sicher, hat er Anspruch auf Pflegegeld. Die Höhe des Pflegegeldes richtet sich nach dem Pflegegrad.

Pflegegrad	monatliches Pflegegeld bis zu
2	316,00 €
3	545,00 €
4	728,00 €
5	901,00 €

Pflegesachleistung

Wird die Pflege zu Hause von professionellen Pflegekräften (Pflegedienst, Sozialstation) erbracht, welche über eine Kassenzulassung verfügen, übernimmt die Pflegekasse in den Pflegegraden 2 bis 5 Leistungen in folgendem Umfang:

Pflegegrad	monatlicher Sachleistungsbetrag bis zu
2	689,00 €
3	1.298,00 €
4	1.612,00 €
5	1.995,00 €

Die Abrechnung erfolgt direkt zwischen dem Leistungsanbieter und der Pflegekasse.

Kombinationsleistung

Wird die Pflege eines Pflegebedürftigen der Pflegegrade 2 bis 5 sowohl durch einen Pflegedienst als auch durch eine private Pflegeperson sichergestellt und schöpft der Pflegedienst den Sachleistungsbetrag des jeweiligen Pflegegrades nicht vollständig aus, kann daneben ein anteiliges Pflegegeld bezogen werden. Diese Zusammenstellung von Sachleistung und Pflegegeld nennt man Kombinationsleistung.

Entlastungsbetrag für Angebote zur Unterstützung im Alltag

Pflegebedürftige der Pflegegrade 1 bis 5 haben Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von 125,00 € monatlich. Dieser Betrag ist zweckgebunden einzusetzen **für anerkannte Angebote** zur Betreuung, Unterstützung und Entlastung im Alltag, hierzu zählen:

- Betreuungsgruppen für an Demenz erkrankte Menschen (z.B. Demenzcafés, Alzheimergruppen),
- Familienentlastende Dienste
- Haushaltsnahe Dienstleistungen (Haushaltsführung, Einkäufe, Botengänge)
- Alltagsbegleitung (z.B. Arztterminen, Friedhofsbesuchen)

Darüber hinaus können die 125,00 € auch für Leistungen

- der Tages- und Nachtpflege sowie der Kurzzeitpflege (z.B. Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Investition)
- der ambulanten Pflegedienste für Betreuung und Haushaltsführung

in Anspruch genommen werden.

Verhinderungspflege

Ist eine Pflegeperson wegen Erholungsurlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen an der Pflege eines Pflegebedürftigen gehindert, können die Kosten für den notwendigen Ersatz im Rahmen der Verhinderungspflege übernommen werden.

Der Anspruch auf Verhinderungspflege besteht für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 und ist auf sechs Wochen (42 Tage) und bis zu 1.612,00 € im Kalenderjahr begrenzt.



Kurzzeitpflege

Kann die Pflege zeitweise, insbesondere im Anschluss an eine Krankenhausbehandlung oder in einer Krisensituation (z.B. bei Urlaub oder Erkrankung der Pflegekraft), nicht im häuslichen Bereich erbracht werden, haben Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 Anspruch auf Pflege in einer stationären Kurzzeitpflegeeinrichtung.

Der Anspruch auf Kurzzeitpflege ist auf acht Wochen (56 Tage) und bis zu 1.612,00 € im Kalenderjahr begrenzt.

Tages- und Nachtpflege

Kann die häusliche Pflege eines Pflegebedürftigen der Pflegegrade 2 bis 5 nicht ausreichend sichergestellt werden (z.B. wegen einer Erwerbstätigkeit der Pflegeperson oder zur Entlastung der Pflegeperson), kann -zusätzlich zu den bereits genannten Leitungen- auch teilstationäre Pflege in Anspruch genommen werden.

Als Leistungen werden die pflegebedingten Aufwendungen, die soziale Betreuung, die medizinische Behandlungspflege und Beförderungskosten bis zu den folgenden Höchstbeträgen übernommen:

Pflegegrad	monatlicher Betrag teilst. Pflege bis zu
2	689,00 €
3	1.298,00 €
4	1.612,00 €
5	1.995,00 €

Pflegehilfsmittel

Pflegebedürftige der Pflegegrade 1 bis 5 haben Anspruch auf die Versorgung mit Pflegehilfsmitteln, welche zur Erleichterung der Pflege beitragen. Man unterscheidet zwischen zum Verbrauch bestimmte Hilfsmitteln (z.B. Einmalhandschuhe, Desinfektionsmittel) und technischen Hilfsmitteln (z.B. Pflegebett, Hausnotrufsysteme)

- Für zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel übernimmt die Pflegekasse die Kosten von bis zu 40,00 € pro Monat.
- Technische Pflegehilfsmittel werden meist leihweise zur Verfügung gestellt.

Umbaumaßnahmen im Wohnumfeld

Pflegebedürftige der Pflegegrade 1 bis 5 können unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss in Höhe von bis zu 4.000,00 € für pflegebedingte Umbaumaßnahmen in ihrem Wohnumfeld erhalten, sofern diese u.a. der Erleichterung der häusliche Pflege dienen (z.B. für ebenerdige Duschen, Treppenlifte, Türverbreiterungen).

Ambulant betreute Wohngruppen

Pflegebedürftige der Pflegegrade 1 bis 5 in ambulant betreuten Wohngruppen erhalten unter bestimmten Voraussetzungen einen pauschalen Wohngruppenschlag in Höhe von 214,00 € monatlich. Die Leistung wird zur eigenverantwortlichen Verwendung für die Organisation und Sicherstellung des gemeinschaftlichen Wohnens gewährt.

Pflegekurse

Pflegepersonen können kostenlos an Pflegekursen teilnehmen. In diesen Pflegekursen werden für die häusliche Pflege hilfreiche und notwendige Kenntnisse vermittelt, die die tägliche Pflege verbessern oder erleichtern. Pflegekurse werden von verschiedenen Anbietern angeboten. Die landwirtschaftliche Pflegekasse übernimmt die Kosten des Kurses.

Soziale Sicherung der Pflegeperson

Durch die soziale Pflegeversicherung wird nicht nur die Situation der pflegebedürftigen Personen verbessert, sondern zusätzlich auch für die soziale Absicherung der „ehrenamtlichen“ Pflegepersonen (z.B. pflegende Angehörige oder Nachbarn) während der Pflegetätigkeit gesorgt.

Ehrenamtlich Pflegenden sind unter bestimmten Voraussetzungen in der gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie in der Unfallversicherung abgesichert.